



GEMEINDE GILCHING



Bauamt der Gemeinde Gilching – Abteilung Tiefbau

Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1
82205 Gilching

Tel.: 08105/3866-64
Fax: 08105/3866-5764

Antrag auf Genehmigung zur

- Bordsteinabsenkung
- Erstellung/Befestigung einer Zufahrt
- Umgestaltung von Grundstücksein- und -ausfahrten
- zum Anlegen einer Zufahrt bei Ersterschließung des Grundstückes

für das Grundstück Fl.Nr. _____ (Ort/Ortsteil)
_____ (Adresse).

Es wird die Durchführung der o.g. Baumaßnahme beantragt.

Grundstückseigentümer

Name, Vorname _____

Straße; Hausnummer _____

PLZ Ort _____

Telefon _____ Mail _____

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Ausführung ca.m
Länge/Breite: _____ Oberfläche: (z.B. Pflaster, Asphalt, Schotter)

Beauftragung einer Straßenbaufirma

Für die Arbeiten wird folgende Straßenbaufirma beauftragt, diese hat eine schriftliche Genehmigung von der Gemeinde Gilching zur Durchführung der o.g. Baumaßnahme einzuholen.

Für die Arbeiten vorgesehene Firma:

Firmenname _____

Anschrift Telefon Fax _____

Beauftragung über die Gemeinde Gilching

Für die Arbeiten wird die diesjährige Zeitvertragsfirma von der Gemeinde Gilching beauftragt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Grundstückseigentümer

Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt

1. Kosten

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt, gemäß Art. 14 Abs. 4 BayStrWG, ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z.B.: Markierungen, Beschilderungen) oder Versetzen einer Brennstelle.

2. Gehweghinterkante

Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i.d.R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehwegs ca. 3 % beträgt, jedoch mind. 2,5 % und max. 6 %. Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit der Gemeinde Gilching abgestimmt werden.

3. Übergangsbereich

Die Länge des Übergangsbereichs zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.

4. Zwischenbereiche

Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangsbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mind. 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

5. Bestehende Gehwegüberfahrten

Vorhandene, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.

6. Grenzpunkte

Sind Grenzpunkte vorhanden z.B. Grenznägel, Einkerbungen oder sonstige Markierungen die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

7. Ausführende Firma

Vor Beginn der Arbeiten muss die vom Antragsteller gewählte Firma eine Genehmigung zur Ausführung dieser Maßnahme bei der Gemeinde Gilching einholen. Die Firma muss die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

8. Verkehrsregelung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma bei der Gemeinde Gilching ein Antrag auf verkehrsregelnder Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

9. Fertigstellung und Abnahme

Nach Fertigstellung ist die Abnahme bei der Gemeinde Gilching zu beantragen. Die Leistung wird durch die Gemeinde förmlich abgenommen, die fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich. Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Gemeinde erwachsenden unmittelbaren Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang.

10. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Gilching beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung.